

## **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

**(Änderung vom 23. April 2012;  
Abschaffung des konstruktiven Referendums)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 28. Oktober 2011<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 59. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird c. Kantonale Abstimmungen  
 lit. a und b unverändert;  
 lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 64. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beleuchtender Bericht

<sup>3</sup> Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.

Abs. 4 unverändert.

§ 140. Gegenstand, Urheberschaft und Fristen des Referendums bestimmen sich nach Art. 32 und 33 KV.Gegenstand, Urheberschaft, Fristen

§ 142. <sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten für ein Volksreferendum enthalten folgende Angaben:Volksreferendum

lit. a–c unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 143. <sup>1</sup> Die Prüfung der Unterzeichnungen und das Zustandekommen eines Volksreferendums richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative.b. Zustandekommen

Abs. 2 unverändert.

# 161

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

<sup>3</sup> Das Zustandekommen eines Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsratsreferendum oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist.

§§ 143 a–143 d werden aufgehoben.

§ 143 e wird zu § 143 a.

II. Nachfolgende Gesetze werden wie folgt geändert:

**a. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926<sup>3</sup>**

2. Fakultatives Referendum  
§ 92. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

**b. Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981<sup>4</sup>**

Verhandlungsgegenstände  
§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:  
lit. a–c unverändert;  
d. Volksinitiativen, Einzelinitiativen und Behördeninitiativen,  
lit. e–l unverändert.

## Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. April 2012

Hat der Kantonsrat vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eine Vorlage beschlossen, so gilt für das Referendum das bisherige Recht.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
Jürg Trachsel Brigitte Johner-Gähwiler

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 23. April 2012 des Gesetzes über die politischen Rechte (Abschaffung des konstruktiven Referendums) wird auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt ([ABL 2013-02-08](#)).

30. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Kägi                                 Husi

---

<sup>1</sup> [ABL 2011, 3157](#).

<sup>2</sup> [LS 101](#).

<sup>3</sup> [LS 131.1](#).

<sup>4</sup> [LS 171.1](#).